

Wer im Jahr 2016 weiterhin Kindergeld kassieren möchte, muss der Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern von sich und seinem Kind mitteilen. Diese Regelung soll Doppelzahlungen vermeiden – sorgt aktuell aber in vielen Familien für Unsicherheit. Wir erklären das Wichtigste und sagen, was Sie jetzt tun müssen, damit Sie Ihren Kindergeld-Anspruch nicht verlieren. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Steuerberater.

Lesen Sie mehr auf S.3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT**Beiträge zur Sozialversicherung**

Anstieg in neuen Ländern höher

Seite 2

Anspruch auf Kindergeld sichern

Familienkasse will die Steuer-ID

Seite 3

Bewirtung oder „höfliche Geste“?

Finanzgericht zieht Grenzen

Dienstwagen mit Steuerabzug

Vorsicht bei Privatfahrten

Seite 4

Steuerbonus für Handwerker

Haustür ist haushaltsnah genug

Ausschüttung aus einer KG

„Maßgeblicher Einfluss“ unnötig

Seite 5

Behindertengerechter Umbau

Kostenverteilung nicht möglich

Abzug von Werbungskosten

Gemischte Party war okay

Seite 6

Freibetrag für Betriebsfeier

Gut rechnen bei der Gästeliste

Seite 7

Lohnsteuerbescheinigung 2016

Neue Regeln für Arbeitgeber

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

AUSLANDSRENTEN GERATEN VERSTÄRKT INS VISIER DER FINANZÄMTER

Fiskus trübt den Sonnenschein

Immer wieder zieht es Rentner nach ihrem Ausstieg aus dem aktiven Berufsleben in die Sonne. Was sie dabei nicht vergessen sollten: Selbst wer seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt (oder in sein Heimatland zurückkehrt), bleibt oft mit seinen Renteneinkünften in Deutschland steuerpflichtig. Das gilt auch für weitere Einkünfte, etwa aus Pensionsfonds oder aus Vermietung und Verpachtung.



Foto: olezzofotolia

Ruhestand unter Palmen: Wer nach seinem aktiven Berufsleben dauerhaft ins Ausland übersiedelt, bleibt hierzulande dennoch oft steuerpflichtig.

Steuerabzugsverfahren soll öfter zum Einsatz kommen

Bislang bleiben die Versuche der Finanzämter, Steuerrückstände im Ausland zu vollstrecken, in vielen Fällen (noch) erfolglos. Das kann z.B. an mangelnder Amtshilfe vor Ort oder an der gesetzlichen Pfändungsgrenze liegen. Nun strebt das Finanzministerium laut der Frankfurter Allgemeinen einen neuen Weg an: den verstärkten Einsatz des Steuerabzugsverfahrens. Hiernach kann das Finanzamt anordnen, dass der Rentenversicherungsträger im Zuge der Rentenauszahlung die voraussichtliche Steuer bereits einbehält und diese dann direkt an das Amt abführt.

Wie genau derzeit bei der Besteuerung der Einkünfte von Rentnern verfahren wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig und zum Teil länderspezifisch geregelt. So

kommt es beispielsweise darauf an, ob zwischen Deutschland und dem neuen Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und was darin konkret vereinbart ist (mehr Infos gibt's im Internet: www.finanzamt-rente-im-ausland.de).

Zu beachten ist zudem das Alterseinkünftegesetz. Mit ihm wurde per 1. Januar 2005 die Besteuerung von Renten und Pensionen neu geordnet. Seitdem müssen immer mehr Rentner eine Steuererklärung abgeben – das gilt auch für im Ausland lebende Ruheständler. Hierbei können hierzulande übliche personen- und familienbezogene Steuervergünstigungen in Gefahr geraten. Dann wird z.B. kein Grundfreibetrag abgezogen, wodurch selbst niedrige Renten vom ersten Euro an zu versteuern sind.

Die schlechteste Lösung ist es, einfach nichts zu tun. Denn die

zunehmende Vernetzung und die Tatsache, dass die relevanten elektronischen Daten mittlerweile zentral organisiert sind, versetzen die Finanzbehörden in die Lage, alle Renteneinkünfte zu überprüfen – und zwar rückwirkend ab 2005. So kann maschinell ermittelt werden, in welchen Fällen voraussichtlich eine Steuererklärung abzugeben ist. Im Einzelfall kann es deshalb zu hohen Steuernachforderungen für mehrere Jahre kommen. ■

STEURO-Tipp

Wer im Ausland lebt und in Deutschland steuerpflichtig ist oder wer überlegt, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, sollte in jedem Fall einen qualifizierten Steuerexperten hinzuziehen, um konkret zu klären, welche steuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen sind.

BUNDESREGIERUNG GIBT RECHENGRÖSSEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG FÜR 2016 BEKANNT

Neue Länder holen bei Beiträgen auf

Dass die Beiträge zur Sozialversicherung auch im neuen Jahr wieder steigen werden, ist wenig überraschend. Schließlich hat sich die Lohnentwicklung hierzulande zuletzt weiter positiv entwickelt. Überraschend ist aber der überdurchschnittliche Anstieg in den neuen Bundesländern.

Die Löhne und Gehälter in Deutschland sind im vergangenen Jahr gestiegen. Das hat auch Einfluss auf die Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung: Die Beitragsbemessungsgrenzen verschieben sich 2016 (teilweise deutlich) nach oben. Das geht aus dem Kabinettsbeschluss zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 hervor.

Turnusmäßige Anpassung an die Einkommensentwicklung

Mit der Verordnung werden turnusgemäß die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2014) angepasst. „Die Werte werden – wie jedes Jahr – auf Grundlage klarer, unveränderter gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt“, heißt es hierzu in einer Mitteilung des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Demnach stieg das den Sozialversicherungsrechengrößen 2016 zugrunde liegende Einkommen im Jahr 2014 im gesamten Bundesgebiet um 2,66%. Dabei entwickelte es sich in den neuen Bundesländern mit einem Plus von 3,39% deutlich besser als in den alten Bundesländern mit 2,54%. Berücksichtigt wird die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter



Foto: Minerva Studio/Fotolia

Die Lohnentwicklungskurve zeigt in Deutschland weiter nach oben. Das hat auch direkten Einfluss auf die Beiträge zur Sozialversicherung.

je Arbeitnehmer. Personen in so genannten Arbeitsgelegenheiten (im Volksmund „Ein-Euro-Jobs“), die zusätzlich staatliche Unterstützung erhalten, werden nicht mitgezählt.

Die Bezugsgröße (s. *Glossar unten*), die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat, erhöht sich in den alten Bundesländern auf 2.905 Euro/Monat (2015: 2.835 Euro/Monat / +2,47%). In den neuen Bundesländern steigt sie auf 2.520 Euro/Monat (2015: 2.415 Euro/Monat / +4,35%).

Für die allgemeine Rentenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze im Wes-

ten auf 6.200 Euro/Monat (2015: 6.050 Euro/Monat / +2,47%) und im Osten auf 5.400 Euro/Monat (2015: 5.200 Euro/Monat / +3,85%).

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) ist bundesweit einheitlich. Sie steigt im neuen Jahr auf 56.250 Euro (2015: 54.900 Euro / +2,46%). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt dann 50.850 Euro jährlich (2015: 49.500 Euro / +2,72%) bzw. 4.237,50 Euro monatlich (2015: 4.125 Euro). ■

RECHENGRÖSSEN DER SOZIALVERSICHERUNG 2016	WEST		OST	
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.650 €	91.800 €	6.650 €	79.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.687,50 €	56.250 €	4.687,50 €	56.250 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.237,50 €	50.850 €	4.237,50 €	50.850 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.905 €* [*]	34.860 €* [*]	2.520 €	30.240 €
[*] In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.				
Vorläufiges Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung	36.267 €			

Rechengrößen der Sozialversicherung: Wichtige Begriffe kurz erklärt

Quelle: bundesregierung.de

Beitragsbemessungsgrenze: Sie markiert das Maximum, bis zu dem in den Sozialversicherungen Beiträge erhoben werden. Der darüber hinausgehende Teil eines Einkommens ist beitragsfrei.

Bezugsgröße: Sie hat für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird danach die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie für das Mindestarbeitsentgelt festgelegt. In der gesetzlichen Rentenversicherung hängt von ihr ab, wie viel Beitrag Selbstständige oder Pflegepersonen zahlen müssen.

Versicherungspflichtgrenze: Wer über diese Grenze hinaus verdient, kann sich, wenn er möchte, privat krankenversichern.

Vorläufiges Durchschnittsentgelt: In der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht es dem durchschnittlichen Bruttolohn oder -gehalt eines beschäftigten Arbeitnehmers. ■

FAMILIEN AUFGEPASST: NEUE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG FÜR DEN BEZUG VON KINDERGELD

Die Behörde will die Nummer Ihres Kindes

Wer auch im Jahr 2016 Kindergeld kassieren möchte, muss der Familienkasse die eigene Steuer-Identifikationsnummer und die seines Kindes mitteilen. Das soll Doppelzahlungen vermeiden – sorgt aber zunächst mal für viel Unsicherheit. Wir erklären das Wichtigste.

Jeden Neugeborenen hierzulande begleitet von der Wiege bis zur Bahre eine einmalige Ziffernkombination. Dabei geht es weniger um die Berechnung des Aszendenten oder gar um mystische Zahlenmagie, sondern schlicht (und ganz profan) um das Wohl des deutschen Fiskus. Denn seit 2008 hat jeder, der in Deutschland gemeldet bzw. steuerpflichtig ist, eine lebenslang gültige und unverwechselbare elfstellige Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr), die den Finanzbehörden ihre Arbeit erleichtern soll. Wird ein neuer Bundesbürger geboren, ordnet ihm das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) umgehend eine Steuer-ID zu.



Foto: Gina Sanders/Modolia

Schon Bescheid gesagt? Für den Bezug von Kindergeld wird es ab dem Jahr 2016 Voraussetzung, dass die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern von Kind und Antragsteller kennt.

Familienkasse benötigt die Nummer des Kindes und des Antragstellers

Gerade für Babys und Kinder bekommt die Steuer-IdNr nun noch eine weitere wichtige Bedeutung: Sie wird ab dem 1. Januar 2016 eine zusätzliche, gesetzlich vorgeschriebene Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Mit anderen Worten: Eltern, die im nächsten Jahr weiter Kindergeld beziehen möchten, müssen der Familienkasse (sofern noch nicht geschehen) die Nummer ihres Kindes mitteilen. Außerdem benötigt die Familienkasse die IdNr des Elternteils, das das Kindergeld beantragt bzw. bereits bezieht. Damit sollen Doppelzahlungen vermieden werden.

Wer die Steuer-IdNr nicht zur Hand bzw. verlegt hat, kann über das Internetportal des BZSt um erneute Zusendung bitten. Hierbei sollte jedoch eine gewisse Bearbeitungszeit einkalkuliert werden. Aber keine Panik: Grundsätzlich, heißt es beim BZSt, werden es die Familienkassen nicht beanstanden, wenn die Identifikationsnummern erst im Lauf des Jahres nachgereicht werden (siehe Kasten rechts).

Ohne Identifizierung gerät das Kindergeld in Gefahr

Das ist jedoch kein Freibrief zum Trödeln. Denn ohne Steuer-Identifikationsnummern sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug nicht erfüllt. Erhält die Familienkasse die Meldung nicht im Lauf des Jahres, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung rückwirkend zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das gezahlte Kindergeld zurückzufordern. ■

Auf einen Blick: Die wichtigsten Fragen zur Angabe der Steuer-IdNr beim Kindergeld

Auf seiner Internetseite hat das BZSt wichtige Fragen und Antworten zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gesammelt. Wir geben an dieser Stelle eine Auswahl wieder (mehr erfahren Sie unter www.bzst.de bzw. bei Ihrem Steuerberater):

Was ändert sich konkret zum 1. Januar 2016?

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben.

Warum ist die Steuer-Identifikationsnummer zur Auszahlung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2016 erforderlich?

Kindergeld wird für jedes Kind nur einmal ausgezahlt. Durch die Steuer-Identifikationsnummer wird sichergestellt, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt.

Wie schnell muss ich meiner Familienkasse die IdNr schicken, damit weiter Kindergeld gezahlt wird?

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen. Die Familienkassen werden es grundsätzlich nicht beanstanden, wenn die Angaben im Lauf des Jahres 2016 nachgereicht werden.

Wie kann ich meiner Familienkasse die IdNr mitteilen?

Wenn Sie ohnehin Belege oder Nachweise einreichen müssen oder aus anderen Gründen bereits in Kontakt

mit Ihrer Familienkasse stehen, teilen Sie die ab 2016 erforderlichen Steuer-Identifikationsnummern bei dieser Gelegenheit am besten gleich mit.

Muss die IdNr auch für Kinder angegeben werden, die vor dem 1. Januar 2016 geboren worden sind?

Ja! Die Regelung gilt ab 1. Januar 2016 unabhängig von dem Geburtsdatum des Kindes.

Wo finde ich die IdNr von mir und meinem Kind?

Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet. ■



Foto: Giles Ingassia/fotolia

FRACHT IN DER EU Ohne Ziel wird Steuer fällig

Grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der Europäischen Union sind in dem Staat, in dem der Transport beginnt, in der Regel von der Umsatzsteuer (USt) befreit. Um einem Missbrauch dieser Regel vorzubeugen, müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört vor allem eine ordnungsgemäße Buchführung mitsamt Belegnachweisen. Eine Zeugenaussage kann solche Aufzeichnungen nicht ersetzen. Das entschied der Bundesfinanzhof in einem konkreten Fall (BFH, Urteil vom 19. März 2015, V R 14/14). Hier fehlten in den Frachtbriefen u.a. Angaben zu den im Ausland gelegenen Auslieferungsorten. ■

EINFUHR VON WAREN Lieferant zahlt Umsatzsteuer

Versandhändler, die ihre Kunden in Deutschland aus der Schweiz (bzw. einem anderen Drittland) beliefern, sind in jedem Fall Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) § 3 Abs. 8. Das hat der Bundesfinanzhof in einem konkreten Fall klargestellt (BFH, Urteil vom 29. Januar 2015, Az. V R 5/14). Der Händler wollte die Bagatell-Grenze in den Zollbestimmungen ausnutzen, nach der für eine Sendung bis zu einem Wert von 22 Euro bei der Einfuhr eigentlich keine Umsatzsteuer anfällt. ■

ABGRENZUNG ZWISCHEN „BEWIRTUNG“ UND „HÖFLICHER GESTE“

Wein nicht für voll genommen

Während einer geschäftlichen Besprechung mit Kunden oder Mandanten geht es oft nicht nur um knallharte Fakten, sondern auch um das leibliche Wohl der Teilnehmer. Die Kosten für solche betrieblich veranlassten Bewirtungen können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden (siehe auch *STEURO-Tipp*).

Hierbei muss genau abgegrenzt werden. Denn die Finanzverwaltung unterscheidet unter anderem zwischen Bewirtungskosten (klassisches Beispiel: das Geschäftsessen) und Aufmerksamkeiten bzw. „üblichen Gesten der Höflichkeit“ (wie etwa das Reichen von Kaffee, Tee oder auch Gebäck). Doch wo genau verläuft die Grenze? Was ist für eine Besprechung noch üblich – und was nicht?

Diese Fragen beschäftigten jetzt das Finanzgericht (FG) Münster. In dem entschiedenen Fall hatte ein Freiberufler Mandanten und Fachkollegen im Rahmen von Besprechungen Wein angeboten. Die Aufwendungen für den Erwerb des

Weins machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt befand nüchtern, die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wein seien der privaten Lebensführung des Klägers zuzuordnen. Entsprechend versagte es den Abzug als Betriebsausgaben.

Das FG Münster dagegen zeigte sich prinzipiell weniger trocken (Urteil vom 28. November 2014, 14 K 2477/12 E): Das Anbieten und Reichen von Wein sei zwar keine Aufmerksamkeit bzw. „übliche Geste der Höflichkeit“ im steuerrechtlichen Sinne mehr, könne anlässlich einer geschäftlichen Besprechung aber sehr wohl als Kundenbewirtung gewertet werden. Die Aufwendungen hierfür wären jedoch nicht voll, sondern nur zu 70% abziehbar.

Allerdings goß das Gericht sozusagen Wasser in den Wein: Da nur allgemeine Angaben über den Anlass der Bewirtung gemacht wurden („Besprechungen mit Mandanten und mit Fachkollegen“), habe das Finanzamt den Steuerabzug ohnehin zu Recht versagt. ■



Foto: goth/fotolia

Kundenbewirtung: Dabei kann durchaus auch Wein ausgeschenkt werden.

STEURO-Tipp

Bei der Bewirtung von Geschäftskunden und Mandanten müssen einige steuerrechtliche Regeln beachtet werden. So sind beispielsweise Kundenbewirtungen zu 70% vom Nettobetrag abzugsfähig, die so genannten üblichen Gesten der Höflichkeit (z.B. Wasser, Kaffee und Snacks) dagegen zu 100%. Zur Abgrenzung und Angemessenheit der Kosten gibt es häufig Streit mit dem Finanzamt. Fragen Sie hierzu deshalb rechtzeitig Ihren Steuerberater.

INVESTITIONSSTEUERABZUG ZUR ANSCHAFFUNG EINES DIENSTWAGENS

Ganz vorsichtig bei Privatfahrten

Beim Kauf eines Dienstwagens können Unternehmen den Investitionsabzugsbetrag nutzen, um im Jahr der Anschaffung ihre Steuerlast zu senken. Dann gilt aber um so mehr: Vorsicht bei der privaten Nutzung des Wagens! Denn eine Voraussetzung des Investitionsabzugsbetrags ist, dass das Wirtschaftsgut (also z.B. der Dienstwagen) mindestens bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Das bedeutet: eine mindestens 90-prozentige Nutzung. Nun hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass dabei der Durchschnitt aus beiden Wirtschaftsjahren berechnet werden darf.

Folgendes Beispiel veranschaulicht die Regelung:

⇨ Im Jahr der Anschaffung eines Dienstwagens werden mit ihm 5.000 Kilometer zurückgelegt, davon 4.000 km betrieblich bedingt, also 80%.

⇨ Im Folgejahr beträgt die mit dem Auto zurückgelegte Gesamtstrecke 15.000 km, 14.000 km (93,33%) davon betrieblich bedingt.

⇨ Insgesamt betrug die Fahrleistung in den beiden maßgeblichen Wirtschaftsjahren 20.000 km. Davon waren 18.000 km betrieblich bedingt, also exakt 90%.

⇨ Insofern sind die in den beiden Jahren privat zurückgelegten Fahrten (2.000 km) für den Investitionsabzugsbetrag unschädlich.

Bevor Sie sich hier aber auf ein derart knapp bemessenes Vabanquespiel einlassen und damit den Investitionsabzugsbetrag gefährden, sollten Sie lieber mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten. ■



Foto: Ginja Sanders/fotolia

STEUERBONUS FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN

Haustür ist haushaltsnah genug

Wer Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen an seiner selbst genutzten Immobilie vornehmen lässt, kann im Rahmen der Geltendmachung von haushaltsnahen Handwerkerleistungen einen Teil der Arbeitskosten von der Steuer absetzen. Immer wieder geht es dabei um die Frage, was denn genau unter „haushaltsnah“ zu verstehen sei. Oft nämlich legen die Finanzämter hier einen sehr engen Maßstab an.

Schreiner fertigte die Tür in seiner Werkstatt

Diesbezüglich hatte der Bundesfinanzhof zuletzt noch für mehr Klarheit gesorgt, indem er den Begriff „haushaltsnah“ räumlich-funktional auslegte (BFH, Urteil vom 20. März 2014, Az. VI R 55/12). Hierbei ging es zwar um eine steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistung



In der Schreinerwerkstatt gefertigt und doch haushaltsnah: Für die Erneuerung einer Haustür kann es den Steuerbonus für Handwerkerleistungen geben.

jenseits der Grundstücksgrenze (nämlich das Schneeräumen). Doch lässt sich die hier getroffene Auslegung des Begriffs „haushaltsnah“ genau so auf Handwerkerleistungen übertragen.

Und die räumlich-funktionale Auslegung erlaubt sogar einen noch wesentlich weiteren Spielraum als nur knapp über die Grundstücksgrenze hinaus (z.B. Schneeräumen oder Sanierung eines Kanalan-

schlusses), wie nun ein Urteil des Finanzgerichts München zeigt. Im konkreten Fall hatte ein Ehepaar eine renovierungsbedürftige Haustür von einem Schreiner in dessen Werkstatt erneuern lassen und wollte die Arbeitskosten hierfür steuerlich geltend machen. Das Finanzamt erkannte die Kosten jedoch nicht an, da die Herstellung der neuen Tür nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgte.

Das FG dagegen entschied, dass die Überarbeitung der Tür dem Haushalt (funktional) dient (FG München, Urteil vom 23. Februar 2015, Az. 7 K 1242/13). Schließlich handele es sich sowohl bei der Herstellung als auch bei der Lieferung und Montage der Haustür um Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Haushalt durchgeführt wurden – unabhängig davon, wo genau die Tür letztlich hergestellt wurde. ■

STEURO-Tipp

Die räumlich-funktionale Auslegung des Begriffs „haushaltsnah“ lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu, wie nicht nur das oben genannte Urteil des Finanzgerichts München und die aktuelle Auffassung des Bundesfinanzhofs zeigen. Sprechen Sie hierzu Ihren Steuerberater an, der Ihnen die Möglichkeiten rund um die Geltendmachung von haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen genauer aufzeigen kann.

Das gilt erst recht, wenn Sie wegen der vollständigen Berücksichtigung der Lohnkosten derzeit selbst Ärger mit dem Finanzamt haben. Hier sollten Sie das Finanzamt in Absprache mit Ihrem Steuerberater auf die Entscheidung des FG München hinweisen.

AUSSCHÜTTUNGEN AUS BETEILIGUNGEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Kein „maßgeblicher Einfluss“ nötig

Die Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (GmbH) können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag nach der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden. Das kann je nach Einkommenshöhe gegenüber dem sonst üblichen Abgeltungssteuersatz für Kapitalerträge in Höhe von 25% vorteilhaft sein. Der Bundesfinanzhof stellte nun in einem aktuellen Urteil klar: Die Umstellung auf die tarifliche Einkommensteuer ist auch dann möglich,

wenn der Steuerpflichtige als Anteilseigner einer GmbH (mindestens zu 1%) aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit für die GmbH keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung derselben ausüben kann (BFH, Urteil vom 25. August 2015, Az. VIII R 3/14). Genau diesen „maßgeblichen Einfluss“ nämlich hatte das Finanzamt in dem konkreten Fall als Voraussetzung angesehen.

Der BFH dagegen vertrat die Auffassung, dass sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung

weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners für die GmbH ergeben. ■

STEURO-Tipp

Der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer GmbH muss spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Dies bekräftigte der BFH in einem weiteren Urteil (vom 28. Juli 2015, Az. VIII R 50/14).

FLÜCHTLINGSHILFE
Kleiderspenden
aus Steuer-Sicht

Viele Menschen hierzulande möchten den derzeit ankommenden Flüchtlingen gerne mit Spenden helfen. Was viele nicht wissen: Sachspenden können genauso wie Geldspenden in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Allerdings ist gerade bei gebrauchten Waren wie Kleidung, Schuhen oder Decken der Nachweis über den Wert der Spende etwas aufwendiger als bei einer Geldspende. Bei Letzterer genügt bereits ein Einzahlungsbeleg.

Entscheidend bei Sachspenden aus dem Privatbereich ist der so genannte gemeine Wert der Gegenstände, kurz der Marktwert. Bei dessen Ermittlung kann beispielsweise ein Secondhand-Laden helfen, der schriftlich bestätigt, welchen Erlös ein Verkauf bringen könnte.

Außerdem muss der Steuerpflichtige dem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung der gemeinnützigen Organisation vorlegen, der er gespendet hat. Darin sollte der Marktwert der Sachen in jedem Fall dargelegt werden.

Alternativ kann die Wertermittlung anhand der Abschreibungsmethode geschehen. Dazu müssen aber zum einen die Kaufbelege vorliegen, zum anderen spielt der recht knapp bemessene Zeitwert von Textilien eine wichtige Rolle. Bei Bekleidung geht das Finanzamt meist von einem Nutzungszeitraum von zwei Jahren aus – danach ist sie aus steuerlicher Sicht wertlos. ■

BEHINDERTENGERECHTER UMBAU ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Finanzamt hat nichts zu verteilen

Immer wieder beschäftigt der behindertengerechte Umbau die Finanzgerichte – nun muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Ein Ehepaar mit schwerbehinderter Tochter ließ das selbst genutzte Einfamilienhaus umfangreich behindertengerecht umbauen. Die Rechnungen in Höhe von ca. 166.000 Euro bezahlte das Ehepaar im gleichen Kalenderjahr bzw. in einem Veranlagungszeitraum.

Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen zwar zum großen Teil als außergewöhnliche Belastung an. Gleichzeitig lehnte es aber die von den Eheleuten gewünschte gleichmäßige Verteilung auf mehrere Jahre ab. Statt dessen berücksichtigte es die gesamte Summe in nur einem Veranlagungszeitraum.

Aufwendungen höher als das Jahreseinkommen

Hiergegen klagten die Eheleute. Sie argumentierten, dass das Finanzamt in ihrem Fall eine abweichende Festsetzung der Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen (nach § 163 der Abgabenordnung – AO) hätte vornehmen können. Schließlich lag ihr Einkommen im Streitjahr unter dem Betrag der oben genannten Aufwendungen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg war jedoch der Auffassung, dass das Finanzamt die Verteilung auf mehrere Veranlagungszeit-

räume zu Recht verneint hat (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. April 2015, Az. 3 K 1750/13). Denn im vorliegenden Fall gebe es weder eine persönliche noch eine sachliche Unbilligkeit, die eine abweichende Festsetzung von Steuern begründen könnte.

Es geht nicht um eine „größtmögliche Entlastung“

Das Einkommensteuergesetz besage eindeutig, dass sich eine außergewöhnliche Belastung lediglich im Veranlagungszeitraum der Verausgabung steuermindernd auswirken kann. Die gesetzlichen Regelungen zum Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zielten nicht darauf ab, den Steuerzahlern eine größtmögliche Steuerentlastung zu ermöglichen. Dementsprechend habe der Gesetzgeber bewusst bestimmte Härten in Kauf genommen, so die Richter. Und immerhin habe die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung den Eheleuten eine Steuerermäßigung in Höhe von rund 22.000 Euro eingebracht.

Das Finanzgericht des Saarlands war in einem ähnlichen Fall noch zu einer anderen Auffassung ge-

langt: Es erlaubte die Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Veranlagungszeiträume (FG Saarland, Urteil vom 6. August 2013, Az. 1 K 1308/12; s. auch STEURO 2/2015). Allerdings wäre hier die Steuerersparnis des Bauherren sonst auch deutlich geringer ausgefallen.

Das FG Baden-Württemberg hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Sie ist dort unter dem Az. VI R 36/15 anhängig. ■

STEURO-Tipp

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer älteren Entscheidung zumindest schon einmal angedeutet, dass Steuerpflichtigen im Wege der abweichenden Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 der Abgabenordnung) ein Wahlrecht auf Verteilung der Aufwendungen eingeräumt werden könnte – zumindest wenn (ähnlich wie im genannten Streitfall) ein zu geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegensteht (BFH, Urteil vom 22. Oktober 2009, Az. VI R 7/09).

Steuerpflichtige, deren Antrag auf eine Verteilung der Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau auf mehrere Veranlagungszeiträume vom Finanzamt abgelehnt wird, sollten in jedem Fall in Absprache mit ihrem Steuerberater und mit Verweis auf die beim BFH anhängige Revision Einspruch gegen einen solchen Bescheid einlegen.



Keine
größt-
mögliche

Steuerentlastung: Der Gesetzgeber habe in den Regelungen zum steuerlichen Abzug von außergewöhnlichen Belastungen bewusst bestimmte Härten in Kauf genommen, urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Foto: Václav Hroch/fotolia

ANTEILIGER WERBUNGSKOSTENABZUG BEI EINER FEIER AUS BERUFLICHEM UND PRIVATEM ANLASS

Steuerberater konnte gleich dreifach feiern

Man soll die Feste feiern wie sie fallen, lautet ein Sprichwort. Das nahm ein frisch bestellter Steuerberater wörtlich: Da er neben seiner Bestellung auch seinen 30. Geburtstag zu begehen hatte, lud er zu einer großen Feier beider Ereignisse sowohl Bekannte und Verwandte als auch Arbeitskollegen ein. Wie er wegen seiner Profession wusste, konnte er die Kosten für die Gäste aus seinem be-

ruflichen Umfeld steuerlich geltend machen. Er teilte also die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen.

Die Party wollte ihm das Finanzamt zunächst verderben und erkannte die Kosten nicht an.

Vorm Bundesfinanzhof aber konnte er nun ein weiteres Mal die Korken knallen lassen: Die obersten deutschen Finanzrichter entschieden nämlich, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld sehr wohl als Werbungskosten abziehbar sein können (BFH, Urteil vom 8. Juli 2015, Az. VI R 46/14).

LOHN- UND UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Lieber gut rechnen bei der Weihnachtsfeier

Seit diesem Jahr gelten neue Regeln bei der Besteuerung von Zuwendungen an den Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsfeier. Wir zeigen, worauf es bei der Einhaltung des Freibetrags ankommt.

Derzeit steht in vielen Betrieben wieder die Weihnachtsfeier an. Eine solche Betriebsveranstaltung sorgt nicht nur für gute Stimmung, sondern ist auch steuerlich relevant. Denn übersteigen die Kosten pro Teilnehmer einen bestimmten Betrag, wird Lohnsteuer fällig.

Der Freibetrag liegt seit Jahresanfang 2015 bei 110 Euro pro Teilnehmer. Er gilt für bis zu zwei Veranstaltungen (wie Feiern oder auch Ausflüge) jährlich. Worauf genau bei der lohn- und umsatzsteuerlichen

Behandlung von Betriebsveranstaltungen geachtet werden muss, erklärt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben.

Gesamtkosten werden auf alle Teilnehmer aufgeteilt

Demnach müssen zunächst einmal die Gesamtkosten ermittelt werden. Zu diesen Kosten zählen alle Zubzw. Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich

um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Veranstaltung handelt (zu den anrechenbaren Zuwendungen s. Tabelle unten links).

Die auf diese Weise ermittelten Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung Anwesenden aufgeteilt. Anschließend wird der auf eine Begleitperson entfallende Anteil der Aufwendungen dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet. Vorsicht: Für eine Begleitperson darf kein zusätzlicher Freibetrag von 110 Euro angesetzt werden!

steigt und daher nicht steuerpflichtig ist.

➔ Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil 200 Euro; nach Abzug des Freibetrags von 110 Euro ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils 90 Euro.

Übrigens: Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs bzw. eines Betriebsteils offensteht. ■

ZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINER BETRIEBSVERANSTALTUNG SIND INSBESONDERE (QUELLE: BUNDESFINANZMINISTERIUM)

- | |
|--|
| a) Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten |
| b) die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten |
| c) Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft |
| d) Geschenke. Dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber für eine deswegen gewährte Barzuwendung. |
| e) Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers |
| f) Barzuwendungen, die statt der in a) bis c) genannten Sachzuwendungen gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist |
| g) Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume oder Eventmanager |

Beispiel: Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 Euro. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden.

- ➔ Die Aufwendungen werden auf 100 Personen verteilt. Demnach entfällt auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 Euro.
- ➔ Nun wird der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet.
- ➔ Somit haben 50 Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil von 100 Euro, der den Freibetrag von 110 Euro nicht über-



Foto: M. Smileus/fotolia

Dies gelte zumindest dann, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte

Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen werden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden. ■



Foto: stockWERK/fotolia

Grund zum Feiern: Der BFH entschied, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein können.

STEURO-Tipp

Für die erforderliche Beurteilung, ob die Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, ist laut Bundesfinanzhof in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Er ist zwar ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium. Ob Aufwendungen als Werbungskosten einzustufen sind, ist daher anhand weiterer Kriterien in jedem Einzelfall genau zu prüfen. Um hier auf der sicheren Seite zu bleiben, sollten Sie gerade bei gemischt veranlassten Aufwendungen Ihren Steuerberater konsultieren.

ÄNDERUNGEN BEI ELEKTRONISCHER LOHNSTEUERBESCHEINIGUNG

2016 wird eine neue ID nötig

Arbeitgeber müssen der Finanzverwaltung jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres elektronische Lohnsteuerbescheinigungen für die Arbeitnehmer übermitteln. Dazu gibt es jetzt eine wichtige Änderung, auf die das Bundesfinanzministerium (BMF) hinweist: Für jede elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2016 muss eine eindeutige, durch den Datenlieferanten (also den Arbeitgeber) zu vergebende ID erstellt werden, die so genannte KmlD. Deren Zusammensetzung wird in der technischen Schnittstellenbeschreibung zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung beim ElsterOnline-Portal dokumentiert.

Das BMF weist zudem darauf hin, dass die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder die auf der

entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Merkmale vollständig übermittelt werden müssen. Dabei ist im elektronischen Datensatz neben den ELStAM auch das Datum „gültig ab“ zu übermitteln.

Neuerung mit einer kleinen Vereinfachung

Der Arbeitnehmer erhält wie seither einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Neu ist, dass in diesem Muster aus Vereinfachungsgründen nur die im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale bescheinigt werden müssen. Das „gültig ab“-Datum entfällt.

Die Datenübermittlung muss wie bisher auch authentifiziert



Foto: Andrey Popov/fotolia

Rechtzeitig handeln: Wegen der Neuerungen bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das nächste Jahr sollten Arbeitgeber ihre Aufzeichnungen im Lohnkonto rechtzeitig anpassen – Ihr Steuerberater ist Ihnen dabei behilflich.

erfolgen. Das dafür erforderliche Zertifikat müssen Arbeitgeber einmalig im ElsterOnline-Portal beantragen. Ohne diese Authentifizierung ist die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht möglich. ■

STEURO-Tipp

Arbeitgeber sollten angesichts der Neuerungen ihre Aufzeichnungen im Lohnkonto möglichst frühzeitig anpassen, damit sie den Bescheinigungspflichten nachkommen können. Dabei ist ihnen der Steuerberater behilflich. Er kennt auch die Einzelheiten zur neuen KmlD (sowie zu der für die Datenübermittlung notwendigen einmaligen Authentifizierung beim ElsterOnline-Portal).

TERMINE Steuerkalender 2015/2016

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

10.12. Ende der Abgabefrist
14.12. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo		7	14	21	28
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Januar

11.01. Ende der Abgabefrist
14.01. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Februar

10.02. Ende der Abgabefrist
15.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.02. Ende der Abgabefrist
18.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.